

Schweizer Vorschriften zu Revision und Berichtswesen

Informationsblatt, August 2022

Bei Erreichen gewisser Schwellenwerte sind Schweizer Unternehmen zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung verpflichtet. Die Schwellenwerte für Unternehmen, die entweder eine «ordentliche» oder eine «eingeschränkte» Revision bedingen, sind gesetzlich vorgeschrieben.



Ordentliche Revision

- Bei Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten:
 - Bilanzsumme in Höhe von CHF 20 Mio.
 - Umsatz in Höhe von CHF 40 Mio.
 - Jahresdurchschnitt von 250 Vollzeitbeschäftigten (FTE)
- Eine ordentliche Revision ist jedoch nach wie vor auch dann Vorschrift, wenn das Unternehmen a) börsengehandelte Aktien oder b) ausstehende Anleihen hat oder mindestens 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer anderen Gesellschaft (bzw. eines anderen Konzerns) nach a) oder b) beitragen oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.
- Das abgegebene Gutachten bestätigt die Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht und der Unternehmenssatzung (i.e.S. Statuten); es handelt sich nicht um eine «getreue» oder «angemessene» Darstellung im angelsächsischen Sinn (sogenannte «true-and-fair view»).
- Es handelt sich um eine positive Prüfbestätigung resp. positive Prüfaussage.
- Revisoren sind zudem verpflichtet, eine Meinung hinsichtlich der Existenz, jedoch nicht der operativen Effektivness oder Effizienz des internen Kontrollsystems eines Unternehmens abzugeben. Zu diesem Zweck werden eine Prüfung der formellen Dokumentation der internen Kontrollen des Unternehmens sowie Durchlauftests, Befragungen und andere geeignete Prüfungshandlungen vorgenommen.

- Zusätzlich zum Bericht über den Jahresabschluss müssen die Revisoren dem Verwaltungsrat des Unternehmens einen detaillierten Bericht über die Prüfungsergebnisse (ein sogenannter umfassender Bericht) vorlegen.

Eingeschränkte Revision

- Eine eingeschränkte Revision ist dann vorzunehmen, wenn die Schwellenwerte für die Durchführung einer ordentlichen Revision nicht überschritten werden.
- Es handelt sich um eine negative Prüfbestätigung.
- Eine eingeschränkte Revision ist vergleichbar mit einer international bekannten Review, wobei zusätzliche Massnahmen erforderlich sind. Diese Massnahmen umfassen insbesondere die Abstimmung der Saldobilanz mit dem Hauptbuch, Nebenkontoabstimmungen, analytische Prüfungshandlungen, Befragungen und wo notwendig, zusätzliche detaillierte Prüfungshandlungen (z. B. Einsichtnahme in Dokumente, usw.). Das der eingeschränkten Revision zugrunde liegende Prinzip sieht vor, dass der Revisor verpflichtet ist, umfangreichere zusätzliche Prüfungen durchzuführen, die dem Prinzip der ordentlichen Revision entsprechen, falls wesentliche Fehler vermutet werden, die einen signifikanten Einfluss auf den Jahresabschluss haben können. Der tatsächliche Umfang einer eingeschränkten Revision ist daher situationsabhängig.
- Verzicht: Ein Unternehmen kann gänzlich auf eine Revision verzichten, wenn es weniger als zehn FTE's im Jahresdurchschnitt beschäftigt und sämtliche Aktionäre zustimmen.

Konzernabschlüsse

- Eine juristische Person, die direkt oder indirekt eine oder mehrere Tochtergesellschaften hält, muss einen Konzernabschluss vorlegen. Ausnahmen zur Konsolidierungspflicht sind dort möglich, wo auf konsolidierter Basis (also einschliesslich der Tochtergesellschaften) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der unten aufgeführten Schwellenwerte nicht überschritten werden:
 - Bilanzsumme in Höhe von CHF 20 Mio.
 - Umsatz in Höhe von CHF 40 Mio.
 - Jahresdurchschnitt von 250 FTE
- Konzernrechnungen müssen einer ordentlichen Revision unterzogen werden.
- Eine juristische Person ist dann von der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses befreit, wenn:
 - der Abschluss Bestandteil des von einer Muttergesellschaft vorgelegten Konzernabschlusses ist,
 - die Konzernrechnung der Muttergesellschaft geprüft wird und
 - die Konzernrechnung der Muttergesellschaft unter Anwendung von Rechnungslegungsstandards gemäss schweizerischem Recht oder vergleichbarem ausländischen Recht (z. B. IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER usw.) erstellt wird.
- Konzernabschlüsse müssen in jedem Fall vorgelegt werden, wenn:
 - dies zur bestmöglichen Einschätzung der betriebswirtschaftlichen Lage notwendig ist;
 - Aktionäre, die zusammen mindestens 20 % des

Aktienkapitals vertreten, oder 10 % der Mitgliedschaft einer Genossenschaft oder 10 % der Mitgliedschaft eines Vereins dies verlangen;

- ein persönlich haftbarer oder zu weiteren Kapitaleinzahlungen verpflichteter Aktionär dies verlangt; oder
- die Stiftungsaufsicht dies verlangt.

Schweizer Hinterlegungspflichten und zugehörige Informationen

- Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung des Jahresabschlusses muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden, und der Jahresabschluss muss mind. 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht vorgelegt werden.
- Die Jahresabschlüsse nicht-öffentlicher Schweizer Unternehmen sind nicht allgemein zugänglich.
- Die (einzelnen, nicht-konsolidierten) Jahresabschlüsse sind jährlich gemeinsam mit der Steuererklärung einzureichen.
- Auf die vorgeschriebenen Jahresabschlüsse sind allgemeingültige Schweizer Rechnungslegungsprinzipien gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht (OR) anwendbar, und die Revisionen erfolgen gemäss den Schweizer Prüfungsstandards (PS). Bei Vorliegen einer Berichtspflicht gegenüber einer ausländischen Muttergesellschaft werden zusätzlich als Prüfungsstandards die International Standards on Auditing (ISA's) angewendet. Die Rechnungslegung gemäss OR ist für Steuerzwecke anerkannt, ist gläubigerschutzorientiert und sieht steuerlich absetzbare Rückstellungen und Rücklagen vor. Die Rechnungslegung gemäss OR weist wesentliche Unterschiede zu IFRS und vergleichbaren GAAP (z. B. US GAAP) auf.

Disclaimer

Dieses Informationsblatt ist Teil einer regelmässig erscheinenden Serie, veröffentlicht von der Grant Thornton AG. Dieses Informationsblatt bezieht sich nicht auf börsennotierte und andere Unternehmen, die durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA reguliert sind, und allenfalls auch nicht auf ähnlich regulierte Unternehmen. Der Inhalt stellt eine Zusammenfassung besprochener Themen dar und beleuchtet nicht alle Belange, die für einen bestimmten Sachverhalt relevant sein können. Bevor auf Basis dieses Informationsblatts Handlungsentscheide getroffen werden, sollte man gegebenenfalls zusätzlichen Rat einholen.

Kontakt

Grant Thornton AG

Claridenstrasse 35
CH-8002 Zürich
T +41 43 960 71 71
E info@ch.gt.com

Grant Thornton SA

Rue du 31-Décembre 47
CH-1215 Genève
T +41 22 718 41 41
E info@ch.gt.com



© 2022 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein ist Eigentum der Grant Thornton International Ltd (nachfolgend als «Grant Thornton International» bezeichnet). «Grant Thornton» bezeichnet die Marke, unter der die jeweiligen Grant-Thornton-Unternehmen tätig sind. Grant Thornton International (GTIL) und die jeweiligen Mitgliedsunternehmen von GTIL sind unabhängige juristische Personen. Dienstleistungen werden von den jeweiligen Unternehmen exklusiv angeboten. Dies bedeutet, dass keines der jeweiligen Unternehmen für die Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines anderen unabhängigen Unternehmens haftbar ist. Dieser Überblick dient ausschliesslich und exklusiv der Vermittlung von Basisinformationen. Er stellt keine Beratung oder Empfehlung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Inhalte wird keinerlei Haftung übernommen.